



HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2019

Kleine Anfrage

Manuela Strube (SPD), Ulrike Alex (SPD), Elke Barth (SPD), Nancy Faeser (SPD), Karina Fissmann (SPD), Kerstin Geis (SPD), Nadine Gersberg (SPD), Lisa Gnadl (SPD), Karin Hartmann (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Angelika Löber (SPD), Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD), Daniela Sommer (SPD) und Sabine Waschke (SPD) vom 09.09.2019

Cybergrooming

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Cybergrooming bezeichnet die gezielte Kontaktaufnahme von erwachsenen Täterinnen und Tätern zu Minderjährigen über soziale Netzwerke oder die Kommunikationsplattformen von Online-Spielen zur Vorbereitung von sexuellem Kindesmissbrauch. Sie gewinnen deren Vertrauen, stellen Abhängigkeiten her und sorgen dafür, dass sie niemandem davon erzählen. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen zu späteren sexuellen Handlungen (online und offline) zu bringen. Die vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) in Auftrag gegebene, erweiterte Datenanalyse des MiKADO-Projekts 2011-2014 gibt Aufschluss über die Erfahrungen von Jugendlichen in diesem Bereich. Laut des dazu verfassten Berichts „Sexualisierte Gewalt in den digitalen Medien“ (2018) berichtete „knapp jede/r sechste befragte Jugendliche [...] von mindestens einer sexuellen Onlineannäherung durch einen Erwachsenen im letzten Jahr (rund jede/r Zweite von sexueller Onlineannäherung betroffene Jugendliche)“.

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich Cybergroomings in Hessen?

Unter dem Phänomen Cybergrooming versteht man das sexualisierte Ansprechen von Kindern auf Internetplattformen, in Chatrooms, Online-Communities, Onlinewelten oder sozialen Netzwerken durch erwachsene Täter. Eine offiziell kriminalistisch/ kriminologische Definition der Begrifflichkeit „Cybergrooming“ liegt nicht vor.

Im Deliktsfeld Cybergrooming gibt es unterschiedliche Tatbegehungsweisen. Zum Einstieg suchen sich die Täter ihre Opfer fast ausschließlich auf einschlägig bekannten Online-Plattformen für Kinder und Jugendliche aus. Nach erfolgreicher Kontaktaufnahme in dem Kinder- und Jugendportal werden die Opfer in der Regel dazu überredet, über einen Messenger-Dienst mit Webcam-Funktion mit dem Täter zu kommunizieren, sodass die für den Täter unsichere Kinder- und Jugendplattform verlassen wird. Je nach Persönlichkeit des Täters werden die Opfer auf unterschiedliche Art und Weise dahin gehend getäuscht und manipuliert, dass sie sexuelle Handlungen vor der Webcam an sich selbst durchführen oder erotische oder pornografische Bilder/Videos von sich erstellen und diese dem Täter zukommen lassen. Täter wirken unter anderem durch sexuelle Handlungen vor der Webcam, durch Übersendung pornografischer Bilder/Videos, durch Schmeicheln oder Nötigen/ Erpressen auf die Opfer ein. Die Zielrichtung der Täter ist unterschiedlich und besteht beispielsweise in der Luststeigerung durch exhibitionistische Handlungen vor dem Opfer (via Webcam), der Erlangung erotischer/ pornografischer Bilder/Videos des Opfers oder aber auch der Anbahnung eines realen Treffens mit dem Opfer, um dieses sexuell zu missbrauchen. Die Kontaktaufnahme im Internet ist lediglich der Einstieg in eine Vielzahl von möglichen Taten. In Abhängigkeit von den manipulativen Fähigkeiten und der Zielrichtung des Täters sowie der Aufgeklärtheit und Widerstandsfähigkeit des Opfers, reicht die Bandbreite demnach von sexualisiertem Schreiben im Netz bis zum schweren sexuellen Missbrauch in der Realität.

Die Gefahr für Kinder, Opfer von Cybergrooming zu werden, nimmt mit voranschreitender Digitalisierung stetig zu. Durch den selbstverständlichen Umgang von Kindern mit digitalen Medien hat der Pädophile direkten bzw. virtuellen „Zugang ins Kinderzimmer“ seiner mutmaßlichen Opfer.

Frage 2. Welche Fallzahlen liegen der Landesregierung für Hessen in den Jahren 2015 bis 2019 sowie im Jahr 2008 vor? (Bitte nach Alter der Betroffenen und Jahren auflisten.)

Die Fallzahlen für den Phänomenbereich Cybercromming werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht getrennt erfasst. Cybergrooming gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) und das Einwirken auf Kinder durch bspw. Vorzeigen pornografischer Abbildungen, Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB werden in der PKS unter einem gemeinsamen Straftatenschlüssel (131400) abgebildet. Eine getrennte Auswertung und somit Angaben im Sinne der Fragestellung sind daher nicht möglich.

Frage 3. Von welchen Dunkelziffern geht die Landesregierung aus?

Wie bereits erwähnt, wird der Phänomenbereich Cybergrooming im Rahmen der PKS nicht separat erfasst. Die Erfassung erfolgt in einem wesentlich größeren Deliktsfeld, vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 4. Wie werden die Fälle polizeilich und strafrechtlich erfasst?

Cybergrooming ist bei vollendeter Tatbegehung gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar. Danach wird das Einwirken auf ein Kind mittels Schriften im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB (bspw. auch Ton- und Bildträger) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie bestraft, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen soll oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, bspw. sog. „Regieanweisungen“. Daneben steht das Einwirken auf das Kind auch dann unter Strafe, wenn dieses mit dem Ziel erfolgt, kinderpornografische Schriften nach § 184 b Abs. 1 Nr. 3 StGB herzustellen oder sich den Besitz an kinderpornografischen Schriften nach § 184 b Abs. 3 StGB zu verschaffen bzw. diese zu besitzen.

Je nach Tatbegehungsweise des Täters können im Deliktsfeld Cybergrooming daneben noch weitere Straftatbestände (z.B. Erpressung und Nötigung) verwirklicht werden.

Wird ein Cybergrooming-Delikt bei der Polizei zur Anzeige gebracht, erfolgt die Fertigung einer Strafanzeige. Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung (Folgeermittlungen, Vernehmungen, Erhebung von Bestandsdaten, etc.) erfolgt durch das örtlich zuständige Fachkommissariat für Sexualdelikte (K10, K12 und K13). Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Ermittlungsvorgang der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Alle hessischen Staatsanwaltschaften und Gerichte verfolgen Straftaten im Zusammenhang mit Cybergrooming. Tatopfer können Strafanzeigen auch direkt bei den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten anbringen.

Die statistische Erfassung der Fälle orientiert sich am Straftatbestand. Die Fallzahlen für den Phänomenbereich Cybergrooming werden in der PKS nicht einzeln erfasst. Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5. Welche Institutionen in Hessen sind auf welcher gesetzlichen Grundlage und mit wie viel Personal mit der Aufdeckung möglicher Straftaten im Bereich des Cybergroomings befasst? (Bitte nach rechtlicher Grundlage auflisten.)

In allen hessischen Polizeipräsidien erfolgt die Bearbeitung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Phänomenbereich Cybergrooming durch die Fachkommissariate für Sexualdelikte (K10, K12 und K13). Eine explizite Erhebung, in welcher Höhe Personal für die Sachbearbeitung von Cybergrooming-Delikten eingesetzt wird, ist nicht möglich, da in den oben genannten Fachkommissariaten weitere Deliktsfelder bearbeitet werden.

Die Staatsanwaltschaften sind nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, und haben den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Fälle des sog. Cybergrooming werden durch die Sonderdezernentinnen und -dezernenten für Jugendschutzverfahren bearbeitet. In diesem Bereich sind hessenweit 27 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. Darüber hinaus sind in der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) drei weitere Dezernentinnen mit der Aufdeckung möglicher Straftaten im Bereich der Kinderpornographie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern befasst.

Bei den Gerichten können grundsätzlich alle Richterinnen und Richter, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichtes mit der Bearbeitung von Straf- bzw. Jugendstrafsachen betraut sind, mit Fällen von Cybergrooming befasst sein. Die Strafgerichte trifft eine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 244 Abs. 2 StPO.

- Frage 6. Welche Informationsangebote gibt es in Hessen für betroffene Minderjährige sowie für Erziehungsberechtigte und Pädagoginnen und Pädagogen? (Bitte nach Zielgruppe getrennt auflisten.)
- Frage 7. Welche staatlichen und welche nicht staatlichen Stellen kümmern sich in Hessen um die Betroffenen?
- Frage 9. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um das Problem zu bekämpfen und Aufklärungsarbeit zu leisten?

Die Fragen 6, 7 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Cybergrooming ist ein Gefährdungsbereich für Minderjährige bei der Nutzung des Internets. Gesellschaftliches Ziel muss es sein, Minderjährige durch gezielte Information und Aufklärung für die Mediennutzung zu befähigen. Diese Aufgabe ist – abgesehen von der primär gefragten elterlichen Erziehungsverantwortung – unter anderem eine Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und wird in Hessen vorrangig in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen. Die kommunale Aufgabenwahrnehmung ermöglicht eine zielgruppengenaue und sozialraumorientierte Befassung, bei der zudem von kurzen Zugangswegen profitiert werden kann. So ist die Stärkung von Medienkompetenz integrativer Bestandteil zahlreicher Angebote und Maßnahmen der kommunalen Jugend- und Jugendbildungsarbeit sowie der Jugendarbeit freier Träger. Daher richten sich die Angebote des Landes vorrangig an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Es finden jährlich zwei hessische Jugendschutz-Meetings zur Fortbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung der Fachkräfte statt. Dort stehen Medienbildung, Medienkompetenzvermittlung und Medienkonsum wiederkehrend im Fokus und bilden zentrale Themen der Veranstaltungen. Daneben bestehen Angebote unterschiedlicher freier Träger und Bildungseinrichtungen, die überregional bzw. landesweit tätig sind. Hierzu zählen zum Beispiel das Institut für Medienpädagogik und Kommunikation (MUK), die Landesanstalt für Privaten Rundfunk und neue Medien (LPR), das Netzwerk Medienpädagogik Rhein-Main sowie jugendschutz.net.

Auch die Gewaltpräventionsinitiative der Hessischen Landesregierung namens „Netzwerk gegen Gewalt“ bearbeitet das Themenfeld der Medienkompetenz und stellt Handreichungen und Unterstützungskonzepte zur Verfügung. Das „Netzwerk gegen Gewalt“ will Erwachsene bei ihrer Aufgabe und Verantwortung unterstützen, junge Menschen zu einem kompetenten Umgang mit den Medien anzuleiten. Medienkompetenz befähigt dazu, die Vorteile des Internets sicher zu nutzen, sich der Gefahren bewusst zu sein und sich vor ihnen bestmöglich zu schützen. Auf Initiative bzw. mit Unterstützung des „Netzwerks gegen Gewalt“ wurden regionale Mediennetzwerke gebildet, in denen zahlreiche Akteure im Bereich der Medienkompetenz und Medienbildung gemeinsam das Ziel der Vermittlung von Medienkompetenz verfolgen. Dabei werden die Gefahren in Form verschiedener Phänomene wie Cyber-Mobbing, Cybergrooming oder Sexting aufgearbeitet. Auf Grund der Entwicklungen im medialen Sektor wurden zwischenzeitlich in fast jedem Zuständigkeitsbereich der Regionalen Geschäftsstellen des „Netzwerks gegen Gewalt“ (Leitungsstelle besetzt durch Polizeibeamtinnen und -beamte), zumeist durch deren Initiative folgende Mediennetzwerke gegründet: Medienkompetenz Nordhessen, Mediennetzwerk netw@ys – Medienplattform im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Interessengemeinschaft Medienprävention im Lahn-Dill-Kreis, Mediennetzwerk Media@you für den Landkreis Gießen, Arbeitskreis Medien für das Rhein-Main-Gebiet, Netzwerk Medienkompetenz Offenbach, Netzwerk Medienbildung Südhessen. Diese Mediennetzwerke setzen sich aus Einrichtungen, Initiativen und anderen Akteuren zu medienpädagogischen Themen zusammen und bieten Fachveranstaltungen und Fortbildungen an. Viele der Maßnahmen richten sich an die Zielgruppe Schule. Darüber hinaus unterstützt das „Netzwerk gegen Gewalt“ u.a. die Förderung der Implementierung des Projektes „Digitale Helden“ an Schulen, wo auch die Jugendkoordinatoren der Polizei mit eingebunden sind.

Neben den o.g. außenwirksamen Maßnahmen finden auch innerhalb der Polizei Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Cybergrooming statt. Nach Bekanntwerden einer Straftat kommt der Polizei beim ersten Kontakt zu Opfern und Zeugen eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für digitale Straftaten. Deshalb gehen jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte angemessen und abgestimmt auf die jeweiligen Opferinteressen ein. Menschen und insbesondere Kinder, die Opfer von Straftaten geworden sind, befinden sich zumeist in einer Ausnahmesituation.

Im Rahmen der Präventionsoffensive Hessen wurden ein/e Landesopferschutzbeauftragte/r im Hessischen Landeskriminalamt (HLKA), Opferschutzbeauftragte in allen Polizeipräsidien und Opferschutzkoordinatoren in allen Polizeidirektionen eingerichtet. Die Opferschutzbeauftragten vermitteln durch interne Schulungen die neuen gesetzlichen Regelungen sowie die einheitliche

Verfahrensweise, die den Umgang mit Opfern und Zeugen durch die Polizei optimiert. Dieses Grundlagenwissen gibt Handlungssicherheit und sensibilisiert alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu einem verantwortungsvollen und professionellen Umgang.

Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes werden in Hessen Betroffene und Angehörige auf zumeist regional bezogene Hilfseinrichtungen verwiesen. Die Gesetzesgrundlage hierfür ergibt sich aus den §§ 406j Nr. 5, 406k StPO, wonach die Polizei verpflichtet ist, Verletzte einer Straftat auf die Unterstützungsmöglichkeit der Opferhilfeeinrichtungen hinzuweisen. Hierzu steht den Polizeibediensteten die recherchefähige Datenbank „Opferhilfeeinrichtungen“ zur Verfügung. Die Pflege der Datenbank erfolgt durch die „Zentralstelle Kriminal- und Verkehrsprävention“ des HLKA. Beispielhaft, aber nicht abschließend, sind hier Einrichtungen wie Wildwasser e.V., die Caritas oder Weisser Ring zu nennen.

Ein Schwerpunkt der polizeilichen Maßnahmen im Bereich Cyberkriminalität im Allgemeinen liegt in der Vermittlung von Kriminalitätsphänomenen und deren Präventionsmöglichkeiten, im Rahmen dessen Cybergrooming ebenfalls thematisiert wird. Die Jugendkoordinatoren sowie die Fachberater für Internetprävention in den Polizeibehörden greifen die Thematik in ihren Vorträgen auf und sensibilisieren im Hinblick auf die möglichen Straftatbestände und Vorgehensweisen. Zielgruppen sind hierbei vorwiegend Eltern und Lehrer, bei konkreten Anlässen auch Schüler. Im Rahmen der Präventionsarbeit der hessischen Polizei wird zudem das Medienangebot des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) genutzt. ProPK verfolgt seit mehr als 40 Jahren das Ziel, die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Dies geschieht u.a. durch kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und durch die Entwicklung und Herausgabe von Medien, Maßnahmen und Konzepten, z.T. mit prominenten Botschaftsträgern. Der Filmspot „Chatten. Aber sicher!“ mit dem Fußballer Bastian Schweinsteiger sowie der Filmspot „Surfen. Aber sicher!“ mit dem TV-Moderator Rudi Cerne sind beispielhaft zu nennen. Weitere Materialien von ProPK werden im Rahmen der Medienkompetenzvermittlung, die das Thema Cybergrooming inkludiert, eingesetzt und beworben. Hierzu gehören u.a. die Handreichung „Im Netz der Neuen Medien“ für Lehrkräfte, Fachkräfte in der außerschulischen Jugendarbeit und Polizei, die Broschüre „Hallo – Online unterwegs“ für Kinder, der 53minütige Film „Verklickt“ und das dazugehörige Begleitheft zum Film für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7.

Alle genannten Unterlagen sowie weitere Hintergrundinformationen für Minderjährige zur Thematik „Cybergrooming“ sind auch online unter www.polizei-beratung.de abrufbar. ProPK bietet ein umfangreiches Intranet/ Internetangebot zu „Cybergrooming“, das neben deliktsspezifischen Erläuterungen auch (Verhaltens-) Tipps bereithält. Neben der genannten Website hat ProPK eine zielgruppenspezifische Website entwickelt, die einen guten Überblick über aktuelle Phänomene, Hinweise zum Umgang und Schutzmöglichkeiten sowie Hilfsangebote enthält. Auf der speziell für Kinder und Jugendliche abgestimmten Homepage www.polizei-fuer-dich.de wird altersgerecht über das Phänomen berichtet. Allgemeine Hinweise zum Opferschutz, welche durch ein entsprechendes Länderangebot spezifiziert werden, ergänzen das Informationsangebot. Das umfangreiche Internetangebot und die Materialien von ProPK richten sich auch an Erziehungsberechtigte, Pädagoginnen und Pädagogen. In der ProPK-Broschüre „Klicks Momente“ werden beispielsweise Erziehungsberechtigte, Pädagoginnen und Pädagogen auf die häufigsten Gefahren aufmerksam gemacht, denen Kinder beim Umgang mit digitalen Medien begegnen können. Unterschiedliche Themenschwerpunkte werden hier kurz und prägnant beschrieben sowie mit Tipps für Eltern und Erziehungspersonen angereichert. Explizit wird hier auch die Thematik „Cybergrooming“ aufgegriffen. Die Broschüre ist kostenlos bei allen polizeilichen Beratungsstellen erhältlich. Dies gilt auch für das ProPK-Sonderformat „Hallo-online unterwegs“, ein weiteres Medienangebot für Kinder und Jugendliche. Das Heft stellt altersgerecht umfangreiche Informationen zur Medienkompetenz und Mediensicherheit im Alltagsleben der Kinder bereit. Die Themen werden spielerisch und bunt dargestellt und einfach erklärt. Inhaltlich werden beispielsweise Tipps zum „Sicheren Surfen und Chatten“ und zum „Sicheren und kindgerechten Suchen im Internet“ gegeben. Darüber hinaus klärt das Heft auch über die „Gefahren des Internets“ auf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich ProPK für das Jahr 2020 u.a. das Thema Cybercrime mit Schwerpunkt Kinderpornographie auf die Agenda geschrieben.

Im schulischen Kontext ist der Umgang mit der Gefahr der Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Internet (Cybergrooming) Gegenstand der Gewaltprävention und des Jugendmedienschutzes. Das Hessische Kultusministerium hat verschiedene Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler geschaffen, die in Fällen von Cybergrooming greifen. Diese sind untereinander vernetzt und bieten verlässliche Hilfe bei der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.

Neben der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie als professionelle Unterstützungssysteme gibt es u.a. folgende vier Angebote für die hessischen Schulen: die Handreichung zum Jugendmedienschutz, die Handreichung gegen sexuelle Übergriffe im schulischen Kontext, das Online-

training Coll & Safe für Kinder im Grundschulalter sowie die Unterstützung durch den Verein Internet-ABC e.V. Die Handreichung zum Jugendmedienschutz beschreibt Cybergrooming und nennt mögliche Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt, z.B. pro familia, Wildwasser e.V. oder Dunkelziffer e.V. Die Handreichung gegen sexuelle Übergriffe im schulischen Kontext weist auf Handlungsmöglichkeiten bei sexuellen Übergriffen außerhalb der Schule hin. Der Verein Internet-ABC e.V. gibt Hilfestellung für Lehrkräfte bei der Behandlung von Verdachtsfällen und weist auf Ansprechpartnerinnen und -partner hin. Schülerinnen und Schüler werden mit Verhaltensregeln bei Übergriffen vertraut gemacht. Verhaltensregeln bei Übergriffen sind auch Bestandteil eines Moduls des Onlinetrainings Cool & Safe für Schülerinnen und Schüler. Das Onlinetrainings Cool & Safe für Kinder im Grundschulalter vermittelt neben Informationen auch Kontaktadressen für Eltern und Lehrkräfte.

Das Hessische Kultusministerium kooperiert mit den bundesweiten Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. In diesem Zusammenhang steht das bundesweite Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch unter der Nummer 0800/2255530 Betroffenen zur anonymen Beratung zur Verfügung.

Das Hessische Ministerium der Justiz weist darauf hin, dass derzeit noch Strafbarkeitslücken für die Fälle des versuchten Cybergroomings bestehen. Damit sind zum einen die Fälle des Cybergroomings gemeint, die nicht zur Vollendung kommen, etwa, weil der Täter wegen technischer Probleme daran gehindert wird. Weiter aber auch sind die Fälle angesprochen, bei denen eine Vollendung der Tat aus rechtlichen Gründen nicht eintreten kann, wenn der Täter beispielsweise irrig annimmt, mit einem Kind zu chatten, es sich in Wirklichkeit jedoch zum Beispiel um ein Elternteil oder einen Ermittler handelt.

Die Hessische Ministerin der Justiz setzt sich bereits seit mehreren Jahren, etwa im Bundesrat, auf den Konferenzen der Justizministerinnen und Justizminister und in der öffentlichen Debatte für eine Versuchsstrafbarkeit ein. Das Hessische Ministerium der Justiz hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der in den Bundesrat eingebracht wurde. Erst seit kurzem existiert nun auch ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der am 20.09.2019 im Bundesrat beraten worden ist und wenigstens einen Teil der Strafbarkeitslücken schließen könnte. Hessen hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass der Bundesrat den Regierungsentwurf befürwortet. Zudem wurde auf die weiterhin vorhandenen Strafbarkeitslücken hingewiesen. Für eine umfassende Versuchsstrafbarkeit wird sich die Hessische Ministerin der Justiz auch weiterhin einsetzen, um alle Facetten des Cybergroomings angemessen ahnden zu können.

Frage 8. Welche Einrichtungen, Hilfsorganisationen oder Gruppen, die sich mit Cybergrooming beschäftigen, werden z.Z. von der Landesregierung in welcher Höhe gefördert?

In Hessen existieren professionelle Opferberatungsstellen, die das Ministerium der Justiz zu einem flächendeckenden Netz ausgebaut hat. Es bietet Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Straftaten und mittelbar Betroffenen unabhängig von der Deliktsart und einer strafrechtlichen Anzeige kostenlose und vertrauliche Beratung durch speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Opfer von Cybergrooming können sich an die Opferberatungsstellen wenden. Sie erhalten dort praktische Hilfestellungen bei Behördengängen, Begleitung und Hilfe bei Gericht, etwa, wenn sie als Zeuginnen und Zeugen aussagen müssen, und psychologische Beratung bei der Bewältigung der Tatfolgen. Betreiber der Opferberatungsstellen sind die Darmstädter Hilfe – Beratung für Opfer und Zeugen in Südhessen e.V., das Trauma- und Opferzentrum e.V. in Frankfurt am Main, die Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e.V. – Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen, die Gießener Hilfe e.V. – Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und für Zeugen, die Hanauer Hilfe e.V. – Opfer- und Zeugenberatung, die Beratungsstelle Kasseler Hilfe – Opfer- und Zeugenhilfe Kassel e.V., die Opferhilfe Limburg-Weilburg e.V. und die Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V. Die Opferberatungsstellen arbeiten eng mit örtlichen und überörtlichen Trägern, Ehrenamtlichen, Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammen sowie mit spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort, an die die Opfer weitervermittelt werden können. Dazu gehören zum Beispiel Fachberatungsstellen für Opfer von sexuellem Missbrauch, häuslicher Gewalt oder Menschenhandel wie FRANKA e.V. Kassel und FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. Frankfurt, die Beratungsangebote in Form anonymer Unterkunft, psychosozialer Beratung und Prozessbegleitung sowie Reintegrationsmaßnahmen anbieten.

Das Land stellt Haushaltsmittel zur Verfügung, damit Opfer von Straftaten kostenlose Unterstützung durch die Opferberatungsstellen erhalten. Daneben werben die Opferhilfevereine Gelder aus Bewährungs- und Einstellungsauflagen ein.

Im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration stehen im Rahmen der kommunalisierten Landesmittel für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 2.219.077,57 € für den Zielbereich 12 „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für die landesweite Förderung von Beratungsstellen zur Verfügung. Zudem erfol-

gen folgende Förderungen von Einrichtungen des Jugendmedienschutzes bzw. der Medienpädagogik: Das Land stellt dem Institut für Medienpädagogik und Kommunikation (MUK) aktuell jährlich 82.137,00 € für Zwecke der außerschulischen Bildung zur Verfügung. An der Finanzierung von jugendschutz.net beteiligt sich Hessen im Rahmen einer Landesbeteiligung nach dem Königsteiner Schlüssel.

Nach dem Königsteiner Schlüssel richtet sich auch der Beitrag Hessens für das ProPK, das in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport fällt. Der Beitrag Hessens für das ProPK wird von ProPK für sämtliche dort vorhandene Aktivitäten und Vorhaben verwendet und betrug für die Jahre 2017 bis 2019 insgesamt 260.989,36 € (83.950,12 € in 2017, 87.904,90 € in 2018 und 89.134,34 € in 2019).

Wiesbaden, 31. Oktober 2019

Peter Beuth